

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Änderung Art. 79 (Unterrichtsvergütung für Anwärter und Anwärterinnen)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 79 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen oder Studienreferendare und Studienreferendarinnen erhalten eine Unterrichtsvergütung, sofern sie über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbstständigen Unterricht hinaus eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ²Als Unterrichtsvergütung steht die Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte des angestrebten Lehramts (Art. 61 Abs. 5) zu; als Grundgehalt ist die Eingangsstufe des Eingangsamts des angestrebten Lehramts zugrunde zu legen.“

2. Satz 3 wird gestrichen.

3. Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zur Verbesserung der finanziellen Situation der Anwärter wird eine Unterrichtsvergütung gewährt, wenn über zehn Wochenstunden zusätzlicher eigenverantwortlicher Unterricht erteilt wird. Die Unterrichtsstunden werden entsprechend dem Besoldungsanteil einer Unterrichtsstunde vergütet, da Anwärter im Rahmen der Unterrichtsaufträge eine volle Arbeitsleistung wie planmäßige Lehrkräfte erbringen. Außerdem entfällt die Notwendigkeit einer Rechtsverordnung. Damit wird dereguliert.

Zu Nr. 2:

Bei der Streichung von Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung infolge der Streichung von Satz 3.